

Beschlussvorlage
167/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
29.06.2022	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
04.07.2022	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
05.10.2022	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege wird, wie in der Vorlage dargestellt, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 20.06.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Im Bereich Kindertagespflege richten sich die Rahmenbedingungen nach der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege. Bestandteil dieser Satzung ist bisher die Anlage 1, in welcher die jeweiligen konkreten Beträge für die Betreuung eines Kindes ausgewiesen werden. Da diese Auflistung Bestandteil der Satzung ist, wurde bisher immer eine Satzungsänderung erforderlich, wenn die Elternbeiträge entsprechend der Tarifierpassungen des TvÖD SuE angeglichen wurden.

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte, die ebenfalls entsprechend der Tarifierpassungen angeglichen werden, sowie in der Kindertagespflege sind im Landkreis Bad Dürkheim identisch.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Beträge ab Januar 2023 nicht mehr Bestandteil der Satzung sein, sondern aus den Förderrichtlinien des Kreises für die Erhebung von Elternbeiträgen im Landkreis Bad Dürkheim, entnommen werden. Die Anpassung der Förderrichtlinie wird dann je nach Bedarf seitens des Jugendhilfeausschusses beraten und beschlossen, sodass keine weitere Satzungsänderung notwendig wird.

Es ist daher vorgesehen § 2 - Elternbeitrag - wie folgt zu ändern:

§ 2

Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach der „**Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

**Entwurf der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 05. Oktober 2022
Zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege vom 08.
08. Mai 2013
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2020**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158),

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach der „**Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.